

# Gemeinsame Berufungen und Stiftungsprofessuren

## Modelle und Rahmenbedingungen

Dr. Vanessa Adam  
Erfurt, 10. November 2017



# Begrifflichkeiten

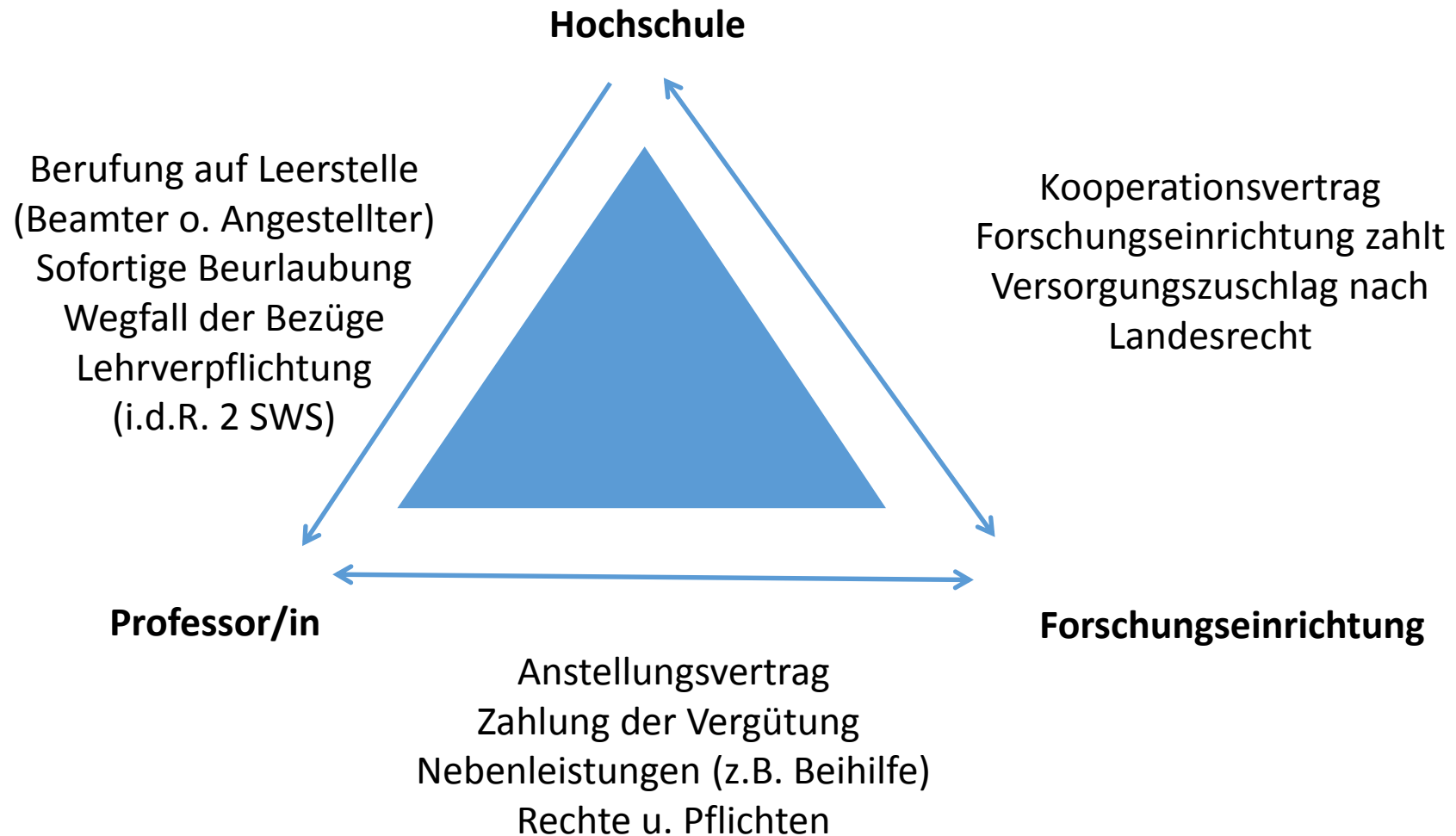
- **Gemeinsame Berufungen**
  - Berufungen einer Hochschule zusammen mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung
  - auf eine Professur, i.d.R. verbunden mit einer Leitungsfunktion an der außeruniversitären Forschungseinrichtung
- **Stiftungsprofessuren**
  - Professuren an einer Hochschule, die ganz oder teilweise von einem Dritten finanziert werden

# I. Gemeinsame Berufungen

# Modelle gemeinsamer Berufungen

- Jülicher Modell (Beurlaubungsmodell)
- Berliner Modell (Erstattungsmodell)
- Karlsruher Modell (Nebentätigkeitsmodell)
- Thüringer Modell

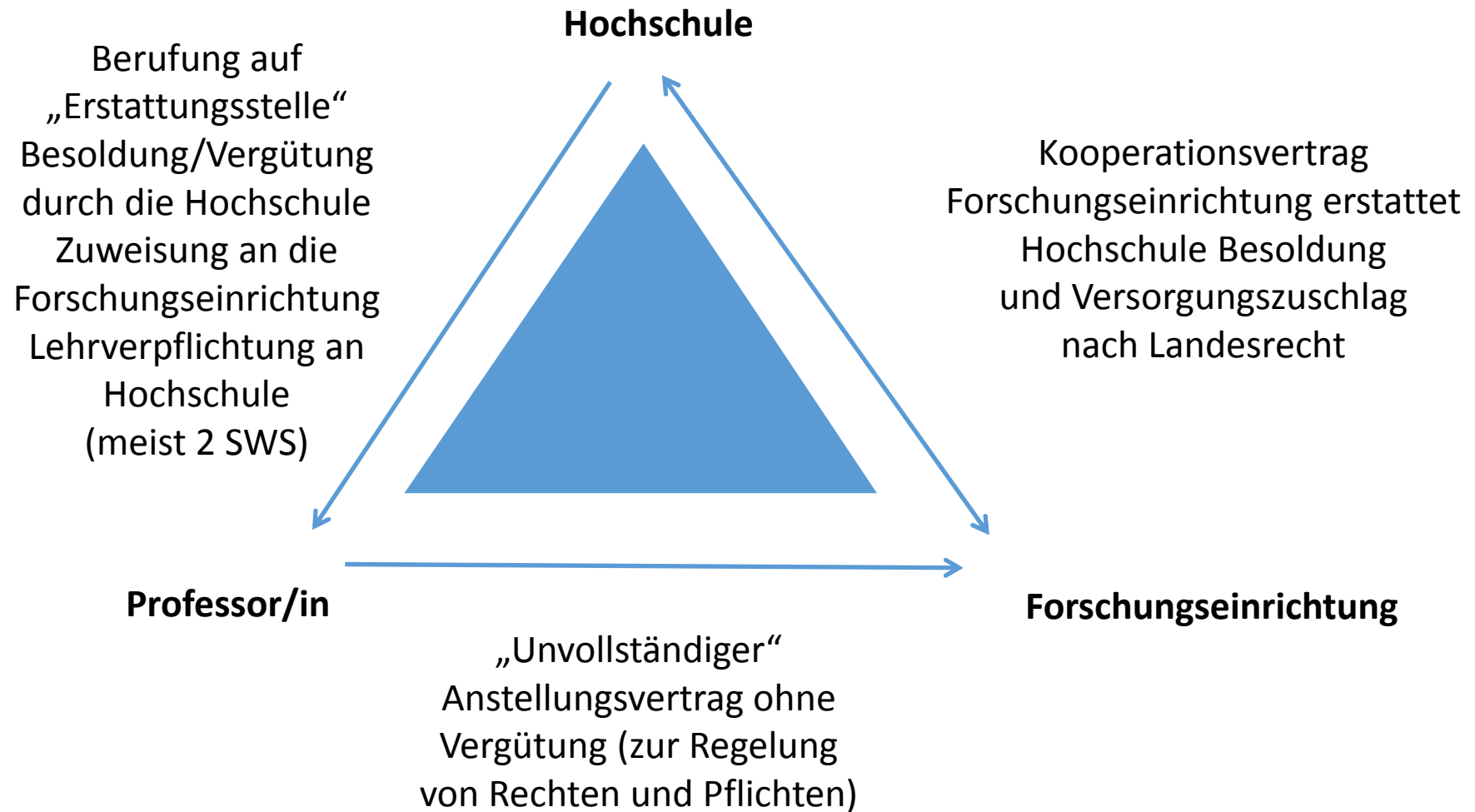
# Jülicher Modell



# Jülicher Modell

- Vorteile:
  - Vergütung nur durch Forschungseinrichtung = Flexibilität
  - Leerstelle = Entlastung des Stellenplans der Hochschule
  - Nur Restanbindung an die Hochschule mit 2 SWS Lehre
  
- Nachteile:
  - Status an Hochschule muss klar geregelt werden
  - Vertrag mit Forschungseinrichtung muss beamtengleiche Rechte sichern – Risiko der Schlechterstellung – sorgfältige Regelungen sind zwingend!
  - Versorgung/Ruhegehaltfähigkeit muss klar geregelt werden
  - Rückfallsituation an die Hochschule?

# Berliner Modell

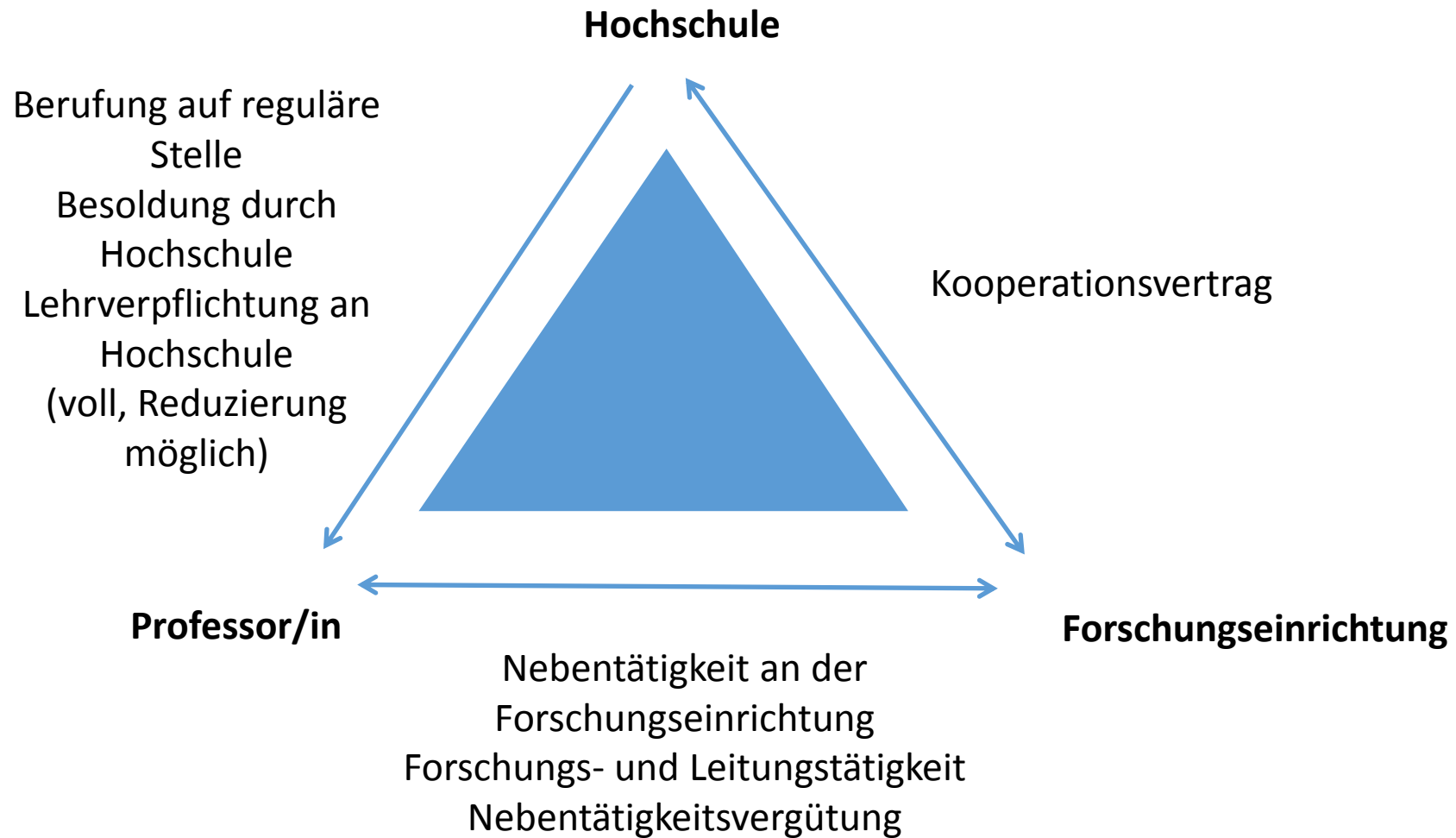


# Berliner Modell

- Vorteile:
  - Anbindung an Hochschule, Besoldung, Versorgung und beamtenrechtlicher Status sind klar
  
- Nachteile:
  - Vergütung erfolgt durch Hochschule – weniger Flexibilität als im Jülicher Modell
  - Durch „Erstattungsstelle“ Auswirkungen auf Stellenplan der Hochschule
  - Rückfallsituation an die Hochschule?



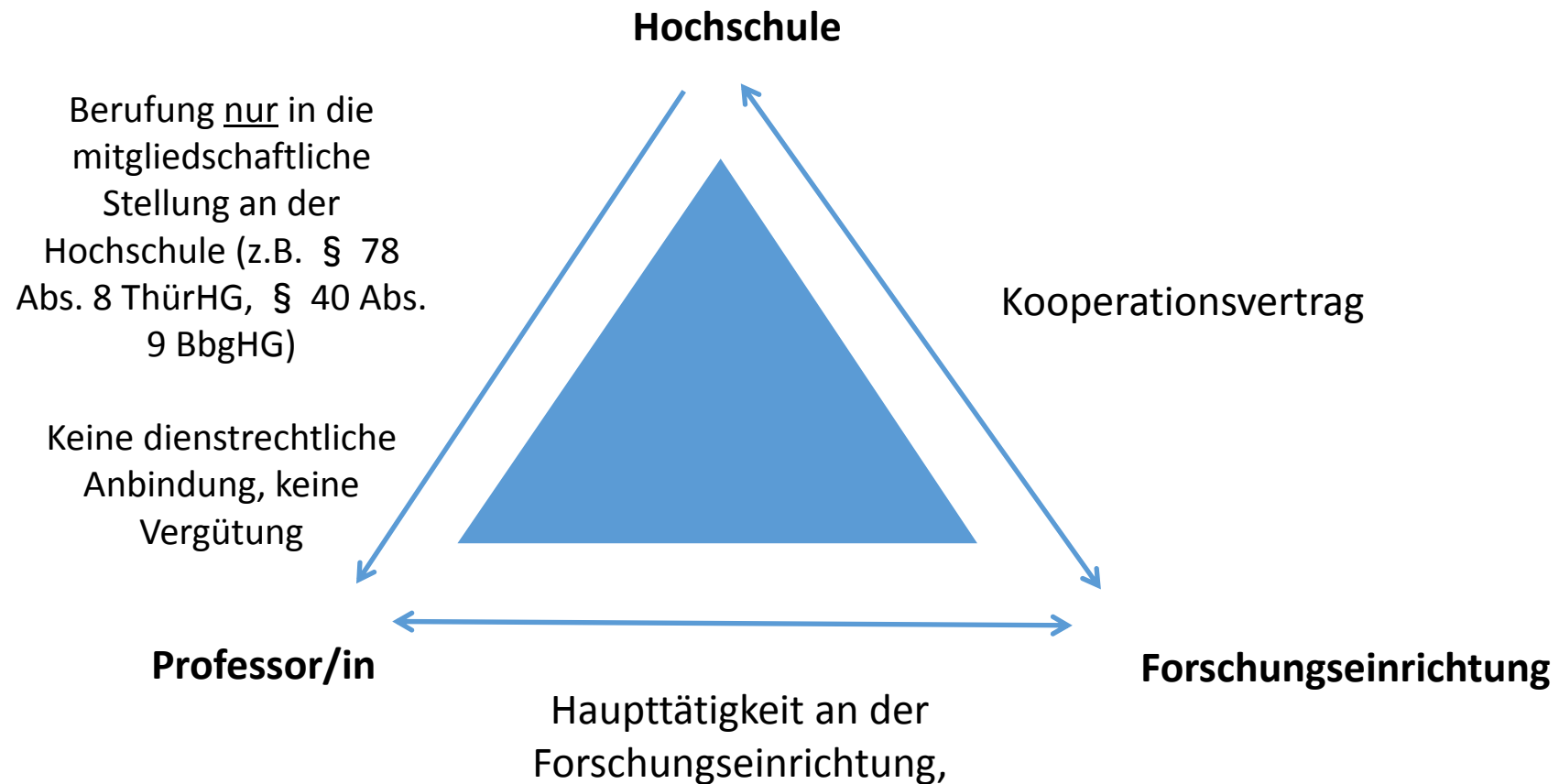
# Karlsruher Modell



# Karlsruher Modell

- Vorteile:
  - Anbindung an Hochschule, Besoldung und beamtenrechtlicher Status sind klar
  - Nebentätigkeit kann flexibel begründet und beendet werden
  
- Nachteile:
  - Nebentätigkeitsrechtliche Zulässigkeit muss geklärt werden / Abgabepflicht der Nebentätigkeitsvergütung?
  - Leitungsaufgaben an Forschungseinrichtung sind häufig deutlich umfangreicher als Nebentätigkeit suggeriert

# Thüringer Modell



# Vorüberlegungen und Kooperation

- Klärung des geplanten Modells
  - Gesetzliche Grundlagen der Bundesländer sind unterschiedlich und teils recht vage
- Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen Hochschule und Forschungseinrichtung:
  - Regeln über Zusammenarbeit, gegenseitige Nutzung der Infrastruktur etc.
  - Regelungen zum Ablauf des Berufungsverfahrens
  - Regelungen zum Status des gemeinsam Berufenen
  - Regelungen zu Bezügen und zum Versorgungszuschlag
  - Regelung zur Beendigung/Rückfall an die Hochschule
- Musterkooperationsvereinbarung: Materialien der GWK, Heft 37, 2014, S. 29-37

# Besondere Fragestellungen

- Weitere im Vorfeld zu klärende Fragen:
  - Ausschreibung/ggf. Verzicht möglich?
  - Wer führt die Verhandlungen? Was geschieht bei Dissens?
  - Sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben für das gewünschte Modell erfüllt?
  - Ausstattung der Professur, wer beteiligt sich wie?
  - Wer finanziert bei einer Rückfallsituation an die Hochschule weiter?
  - Ggf. Befristung der Professur/Verlängerung

# Berufungsverfahren

- Typischer Ablauf des Berufungsverfahrens
  - Bildung der (gemeinsamen) Berufungskommission
  - Beteiligung der Fakultät
  - Einvernehmlicher Berufungsvorschlag
  - Entscheidung der zuständigen Organe (Hochschule und Forschungseinrichtung) je nach Modell und landesgesetzlichen Vorgaben
  - Ruferteilung durch Hochschule o. Ministerium (je nach Landesrecht)
  - Verhandlung (Besoldung u. Ausstattung)
  - Vertragsabschluss und Ernennung

# Besetzung der Berufungskommission

- z.B. § 40 Abs. 9 BbgHG:
  - In der Berufungskommission werden die Mitglieder der Gruppe der Professor/inne und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zur Hälfte durch die außeruniversitäre Einrichtung bestimmt
- z.B. § 20 BremHG:
  - ein gemeinsames Gremium erarbeitet einen Berufungsvorschlag und legt ihn dem Fachbereich und der Leitung der außeruniversitären Einrichtung vor
- z.B. § 62 SächsHFG:
  - Regelung des Verfahrens durch Ordnung der Hochschule. Abweichungen zu den gesetzlichen Vorgaben zur Ausschreibung und zur Besetzung der Berufungskommission sind möglich

# Status gemeinsam Berufener

- Mitgliedschaftliche Stellung an der Hochschule
  - Z.B. § 49 Abs. 3 und § 9 HG BW: es kann bestimmt werden, dass die mitgliedschaftlichen Rechte während einer Beurlaubung im „Jülicher Modell“ nicht ruhen
  - Z.B. 59 Abs. 7 HG-MV: es können gemeinsam Berufenen die Rechte und Pflichten von Mitgliedern zuerkannt werden; Lehrverpflichtung: 2-4 SWS
  - Z.B. § 11 Abs. 1a HG NRW: Angehörige einer außeruniversitären Forschungseinrichtung können Mitglieder der Hochschule sein, soweit sie aufgrund einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben der Hochschule wahrnehmen. Regelung durch Grundordnung und Feststellung durch Rektorat



# Vertrag bzw. Berufungsvereinbarung

- Regelmäßig zwei „Vertragsverhältnisse“
  - Berufungsvereinbarung mit der Hochschule
  - Vertrag mit dem außeruniversitären Forschungsinstitut
    - Festlegung von Position und Aufgaben
    - Rechte und Pflichten (Urlaub, Nebentätigkeit, Verschwiegenheit, Urheberrecht etc.)
    - Vergütung: je nach Modell der gem. Berufung
    - „Auseinanderlaufen“ der Vergütung/Besoldung möglich
    - Parallele Pflichten (z.B. Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten) bei beiden Institutionen denkbar

## II. Stiftungsprofessuren

# Stiftungsprofessur

- Volle oder teilweise Finanzierung einer Professur durch Dritte
  - z.B. Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen, Vereine
- In den meisten Fällen befristete Finanzierung
  - Mehr als 50% aller Stiftungsprofessuren werden für 5 Jahre finanziert, ca. 12% für 12 Jahre \*
- Eine Übernahme und Weiterfinanzierung durch die Hochschule ist möglich
  - Knapp 2/3 der Stiftungsprofessuren werden von der Hochschule übernommen und weiterfinanziert\*.

\*Quelle: FAQ des Servicezentrums Stiftungsprofessuren, Stifterverband

# Voraussetzungen einer Stiftungsprofessur

- Anforderungen an die Förderung
  - I.d.R. Übernahme der Besoldung/Vergütung (Grundgehalt, Leistungsbezüge, Familienzuschlag, ggf. Jahressonderzahlung, ggf. Versorgungszuschlag)
  - Je nach Vereinbarung mit dem Stifter auch Ausstattungskosten
  
- Vorbereitung der Einrichtung der Professur
  - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Stifter
  - Einigung über Finanzierungshöhe und -dauer, Fachrichtung der Professur
  - Keine Auftragsforschung! Keine Einflussnahme und kein Anspruch des Stifters auf die Forschungsergebnisse!

# Berufungsverfahren bei Stiftungsprofessuren

- Es gelten die Regularien über das Berufungsverfahren nach den jeweiligen Landeshochschulgesetzen:
  - Keine Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben bei Stiftungsprofessuren
  - Ausschreibung bzw. Ausschreibungsverzicht, Berufungskommission, Auswahlverfahren
  - Tenure Track Option für befristete Professuren/Juniorprofessuren
    - muss nach den meisten Landeshochschulgesetzen bereits im Rahmen der Ausschreibung erwähnt werden
  - Evaluation
    - Festlegung klarer Rahmenbedingungen/Evaluationsordnung

# Fazit

- Gemeinsame Berufungen und Stiftungsprofessuren bieten attraktive Möglichkeiten, Professuren mit besonderen Schwerpunkten zu begründen
- Hochschulrecht als Rahmen / Vorgaben des Beamten- und Versorgungsrechts beachten
- Klare vertragliche Regelungen zwischen den beteiligten Partnern sind das „A und O“